

## IGF-Weiterleitungsvertrag 7.4

gestrichen  
eingefügt

Stand: 12.03.2012

| Alte Version ab Laufzeitbeginn 01.05.2011:   | Neue Version ab Laufzeitbeginn 01.04.2012:  |
|--|---|
| <p>Der Letztzuwendungsempfänger wird den Erstzuwendungsempfänger unverzüglich informieren, wenn im Ergebnis der geförderten Arbeit Erfindungen oder andere schutzfähige Ergebnisse entstanden sind. Die Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) werden uneingeschränkt berücksichtigt.</p> <p>Gegebenenfalls wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt, ob und durch wen eine Schutzrechtsanmeldung erfolgen wird. Zu allen daraus erteilten Schutzrechten räumen sich die Vertragspartner gegenseitig ein unwiderrufliches, unentgeltliches, nichtausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht ein. Auf dieses Nutzungsrecht kann seitens des Erstzuwendungsempfängers gegebenenfalls unter Beteiligung an den Erträgen aus diesem Schutzrecht verzichtet werden.</p> <p>Die Schutzrechte sollen - gegebenenfalls über eine vom Bund geförderte Patentverwertungsagentur - verwertet werden. Dabei ist Dritten mit Sitz im Inland zu angemessenen Bedingungen ein nichtausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht einzuräumen. Die Vergabe ausschließlicher Nutzungsrechte bzw. die Veräußerung der Nutzungsrechte ist bis Ende des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres nicht zulässig. Soll ein Nutzungsrecht an einen Dritten mit Sitz im Ausland übertragen werden, so ist über den Erstzuwendungsempfänger die vorherige Zustimmung des BMWi einzuholen. Nach Ablauf des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres kann über die weitere Verwendung in Absprache der Vertragspartner frei verfügt werden.</p> <p>Diensterfindungen sollen in der Regel unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Beim Freiwerden einer Erfindung ist der Erstzuwendungsempfänger über die Erfindung, deren Urheber sowie die Gründe für die nicht Inanspruchnahme der Erfindung unverzüglich zu informieren.</p> <p>Sollte gemäß § 40 Arbeitnehmererfindungsgesetz an Stelle der Inanspruchnahme der Diensterfindung durch einen der oder die Vertragspartner eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Diensterfindung in Anspruch genommen werden, muss die Höhe der Beteiligung dafür insgesamt mindestens 40 v. H. der Erträge betragen. Dem Erstzuwendungsempfänger ist dies unverzüglich anzuzeigen.</p> | <p>Der Letztzuwendungsempfänger wird den Erstzuwendungsempfänger unverzüglich informieren, wenn im Ergebnis der geförderten Arbeit Erfindungen oder andere schutzfähige Ergebnisse entstanden sind. Die Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) werden uneingeschränkt berücksichtigt.</p> <p>Zu allen erteilten Schutzrechten räumen sich die Vertragspartner gegenseitig ein unwiderrufliches, unentgeltliches, nichtausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht ein. Auf dieses Nutzungsrecht kann seitens des Erstzuwendungsempfängers gegebenenfalls unter Beteiligung an den Erträgen aus diesem Schutzrecht verzichtet werden. Diese Regelung soll die Ergebnisse der Projekte für die Allgemeinheit sichern, so dass interessierte Unternehmen grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen davon profitieren.</p> <p>Die Schutzrechte sollen - gegebenenfalls über eine vom Bund geförderte Patentverwertungsagentur- verwertet werden. Dabei ist Dritten mit Sitz im Inland zu angemessenen Bedingungen ein nichtausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht einzuräumen. Die Vergabe ausschließlicher Nutzungsrechte bzw. die Veräußerung der Nutzungsrechte ist bis Ende des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres nicht zulässig. Soll ein Nutzungsrecht an einen Dritten mit Sitz im Ausland übertragen werden, so ist über den Erstzuwendungsempfänger die vorherige Zustimmung des BMWi einzuholen. Nach Ablauf des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres kann über die weitere Verwendung in Absprache der Vertragspartner frei verfügt werden.</p> <p>Diensterfindungen sollen in der Regel unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Beim Freiwerden einer Erfindung ist der Erstzuwendungsempfänger über die Erfindung, deren Urheber sowie die Gründe für die nicht Inanspruchnahme der Erfindung unverzüglich zu informieren.</p> <p>Sollte gemäß § 40 Arbeitnehmererfindungsgesetz an Stelle der Inanspruchnahme der Diensterfindung durch einen der oder die Vertragspartner eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Diensterfindung in Anspruch genommen werden, muss die Höhe der Beteiligung dafür insgesamt mindestens 40 v. H. der Erträge betragen. Dem Erstzuwendungsempfänger ist dies unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten nach § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz „Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen“, die entsprechend anzuwenden sind.</p> |